



## Handelsregisteramt

# Wegleitung zur Neueintragung eines Einzelunternehmens

Die Grundlagen für die Eintragung sind im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) geregelt. Der Text kann über Internet bezogen werden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)).

### Eintragungspflicht

Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens Fr. 100'000.00 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 1 OR und Art. 36 Abs. 1 HRegV). Als Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten (Art. 2 lit. b HRegV). Die Eintragungspflicht entsteht, sobald verlässliche Zahlen über den Jahresumsatz vorliegen.

### Anmeldung zur Eintragung des Einzelunternehmens im Handelsregister

Die Anmeldung ist bei dem Handelsregisteramt des Kantons einzureichen, in welchem sich der Sitz der Unternehmung (Geschäftslokal bzw. der Geschäftsbetrieb) befindet (Art. 934 Abs. 1 OR). Die Anmeldung muss sämtliche für die Eintragung notwendigen Angaben enthalten. Verwenden Sie dazu das Formular "**Anmeldung zur Neueintragung eines Einzelunternehmens**".

**Weitere allgemeine Informationen können den Merkblättern "Eintragungen im Handelsregister", "Informationen zu Firma und Namen" und "Informationen zu Sitz und Domizil" entnommen werden.**

## Ausfüllen des Formulars "Anmeldung zur Neueintragung eines Einzelunternehmens"

### 1. Firma

Die Firma ist der für den Geschäftsverkehr gewählte *Name* eines Unternehmens (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise macht sich der Inhaber einer Einzelfirma strafbar, wenn er seinen Namen in der Firma weglässt und nur den Zusatz verwendet (Art. 326ter StGB).

#### 1.1. Familienname des Inhabers/der Inhaberin

Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der **Familienname des Geschäftsinhabers** immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, welche ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes voranstellen, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen. Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiel: Bastelboutique Marion **Müller-Meier**, oder Bastelboutique Marion **Meier Müller**

Es ist nicht zulässig, den Familiennamen abzukürzen, mit anderen Firmenbestandteilen zusammenhängen oder sonst wie zu verfremden. Der Vorname kann dagegen abgekürzt, verfremdet oder ganz weggelassen werden:

- ✓ zulässig: M. Müller Computer oder Müller Computer nur Müller.



- ◆ **nicht zulässig:** MüllerCom oder Mü Computer oder Millercom oder Mueller Computer.

### 1.2. Weitere Zusätze

Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden. z. B. hat Marion Müller einen Computerladen in Rorschach. Ihre Firma kann lauten:

- ✓ **M. Müller Computerladen** oder **Marions Computerladen**, **Müller** oder **BlueCom Müller**, **Rorschach**.

### 1.3. Schreibweise der Firma

In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden. Die Schreibweise der Firma muss mit den grammatikalischen Regeln der Sprache nicht übereinstimmen. Satzzeichen sind nur zulässig, wenn ihnen eine Funktion zukommt. In der Regel unproblematisch ist die Verwendung des Kommas. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sind ; ( ) / - „“ und ‘.

- ◆ **nicht zulässig:** **Satzzeichen** (! und ?) **Symbole** (\*, £, \$, #, %, @ usw.) **und Bildzeichen** (♥, ♣, ♦ usw.).
- ◆ **nicht zulässig:** müller@computerladen.ch oder #1 Müller oder 100% Müller
- ✓ **zulässig:** müller computerladen.ch

## 2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet. Das Geschäft befindet sich z.B. in Abtwil. Abtwil ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Gaiserwald. Beim Sitz ist also Gaiserwald anzugeben.

## 3. Rechtsdomizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer sowie evtl. Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann, z.B. St. Gallerstrasse 30, 9030 Abtwil. **Eine c/o-Adresse ist nicht möglich.**

## 4. Zweck

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit der Unternehmung zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein, z.B. "Handel mit Computern und Computerzubehör."

- ◆ **nicht zulässig:** "Dienstleistungen aller Art." (nähere Umschreibung der Dienstleistungen erforderlich).

## 5. Personalien des Geschäftsinhabers/Geschäftsinhaberin

Hier sind die Personalien des Inhabers der Unternehmung anzugeben. Der Wohnort ist der Ort, wo der Geschäftsinhaber privat wohnt, nicht wo sich das Geschäft befindet. Ist der Inhaber nicht Schweizerbürger, so ist lediglich die Staatsangehörigkeit anzugeben; der Geburtsort ist nicht erforderlich. Die Telefonnummer wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Die Angabe erleichtert uns lediglich allfällige Rückfragen an Sie.



## 6. Weitere Zeichnungsberechtigte.

Wenn neben dem Inhaber des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft unterschriftsberechtigt sind (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personennamen hier aufzuführen. Auch hier ist bei ausländischen Staatsangehörigen statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist die Art der Unterschriftsberechtigung anzukreuzen:

- **Einzelunterschrift:** Der Zeichnungsberechtigte kann wie der Inhaber den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtsgeschäften vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die erwähnten Rechtsgeschäfte nur zusammen mit einem weiteren Unterschriftsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriftenarten, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, so sind diese Personen mit den gleichen Angaben auf einem vom Geschäftsinhaber unterzeichneten Beiblatt aufzuführen.

## 7. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, so sind hier die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben.

## 8. Bestellung eines beglaubigten Handelsregistrauszuges

Normalerweise benötigen Sie einen Handelsregistrauszug der neu eingetragenen Firma (z.B. zum Anmelden eines Telefonanschlusses, Postfachs usw.). Wir senden Ihnen daher automatisch nach der Publikation der Eintragung einen beglaubigten Handelsregistrauszug zu. Wenn Sie dies aber nicht wollen, dann streichen Sie Punkt 8 auf dem Formular.

## 9. Unterschriften

Der Geschäftsinhaber leistet seine Unterschrift zur Bestätigung, dass alle Angaben auf dem Formular richtig sind. Das Formular ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit beglaubigter Unterschrift einzureichen (Art. 18 HRegV). Sind weitere Personen zeichnungsberechtigt, müssen diese ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zeichnen oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 HRegV). **Bitte vergessen Sie nicht, alle Unterschriften öffentlich beglaubigen zu lassen.**